

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 16. December 1866.

1. Besteinung der Hauptverbindungswege des Gebiets, insbesondere Umlegung und Verlängerung der Rockwinkeler Chaussee.

Ueber vorstehenden Gegenstand ist ein Bericht der Wegbaudeputation eingebracht worden, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung zugehen läßt, indem er die seinige sich vorbehält.

2. Bau eines fünften Gasometers.

Unter gleichem Vorbehalt theilt der Senat einen von der Deputation für die Gasanstalt übergebenen Bericht wegen Erbauung eines fünften Gasometers der Bürgerschaft hieneben mit.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 16. December 1866.

Bericht der Wegbaudeputation,

die Besteinung der Hauptverbindungswege des Gebiets, insbesondere die Umlegung und Verlängerung der Rockwinkeler Chaussee betreffend.

Dem erhaltenen Auftrage gemäß beehrt sich die Wegbaudeputation,

- 1) über die Frage, unter welcher finanziellen Mitbetheiligung des Staats und mit Hülfe welcher etwaigen gesetzlichen Maßregeln eine Besteinung der Hauptverbindungswege des Gebiets am zweckmäßigsten herbeizuführen sei, sowie
- 2) über die in Anregung gekommene Umlegung und Verlängerung der Rockwinkeler Chaussee

in dem Nachstehenden Bericht zu erstatten.

Was zuerst den allgemeinen Theil des Auftrags betrifft, so wird nach dem Dafürhalten der Deputation die allmälige Besteinung der Hauptverbindungswege des Gebiets am leichtesten und zweckmäßigsten, wie dieses auch schon das Commissorium andeutet, dadurch herbeizuführen sein, daß die finanzielle Betheiligung des Staats, sowie die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden mit den in Frage kommenden inneren Verhältnissen derselben mittelst eines Gesetzes in angemessener Weise festgestellt werden.

Die Deputation hat sich daher mit der Ausarbeitung eines solchen Gesetzes beschäftigt und erlaubt sich, den aus ihren Berathungen hervorgegangenen Entwurf in der Anlage vorzulegen.

Da sämtliche Wege im Gebiet, soweit sie nicht im Laufe der Zeit Staats-Chausseen geworden, Eigenthum der Gemeinden (Bauerschaften) oder einzelner Genossen derselben sind, dem Staate aber nur das Aufsichtsrecht über die gleichzeitig den Gemeinden oder deren Genossen regelmäßig obliegende Unterhaltung derselben zusteht, so hat der Staat keinerlei Verfügung über diese Wege und kann namentlich deren Besteinung nicht verlangen, als insofern ihn das Aufsichtsrecht den zur Unterhaltung Verpflichteten gegenüber dazu berechtigt.

Daher unterscheidet der Entwurf die beiden Fälle, wo die Aufsichtsbehörde die Besteuerung von den Unterhaltungspflichtigen verlangt, weil in anderer Weise der Unterhaltungspflicht nicht genügt werden kann (§. 1) und wo die Besteuerung von der Gemeinde selbst beschlossen werden muß (§§. 6, 10).

In dem letzten Fall, der keinerlei Bedenken unterliegt, kommt es nur darauf an, den Gemeinden eine genügende Beihilfe in Aussicht zu stellen, um Veranlassung zu geben, daß auch da, wo nicht geradezu eine Nothwendigkeit vorliegt, von den Gemeinden selbst Anträge auf Wegverbesserung gemacht werden.

Im ersten Fall könnte es bezweifelt werden, ob nicht die Besteuerung der Wege die Grenzen der bestehenden Unterhaltungspflicht überschreitet; allein es läßt sich nicht verkennen, daß Derjenige, welchem die Unterhaltung eines Weges obliegt, ihn in einem jeder Zeit gehörig fahrbaren Zustande unterhalten muß, und, sollte dies nicht ohne Hülfe von Steinen geschehen können, auch ein Steinpflaster zu legen verpflichtet erscheint.

Es liegt daher sicherlich keine Unbilligkeit darin, wenn der Staat neben der unbestritten innerhalb der bisherigen Unterhaltungspflicht liegenden Herstellung des Planums in solchen Fällen den Gemeinden ein Drittel der Pflasterungskosten auflegt (§. 2). Ein größerer Anspruch an dieselben würde sich aber insbesondere mit Rücksicht darauf, daß mit Recht an die Wege gegenwärtig viel größere Anforderungen als früher gestellt werden, in solchen Fällen kaum rechtfertigen lassen.

Die größte Schwierigkeit bei allen Wegverbesserungen lag bisher, da bei weitem der größere Theil aller Landwege nicht von den Gemeinden als solchen, sondern nach Schlägen von einzelnen Gliedern derselbe unterhalten wird, in dem Verhältniß dieser Weghalter zu den Gemeinden (Bauerschaften). Die Weghalter sind selten geneigt, eine größere Last zu übernehmen, die ihnen oft weniger als der ganzen Gemeinde zu Gute kommt und die Zulässigkeit eines Gemeindebeschlusses, wodurch sie dazu genöthigt werden, ist mehr als zweifelhaft. Außerdem ist die Unterhaltung einer Steinbahn nach Schlägen ebenso wie eine getrennte Unterhaltung des Weges und der Steinbahn unzweckmäßig. Dazu kommt, daß nach dem bisherigen Herkommen auch die Befugniß der Gemeinde in Zweifel gestellt werden kann, die Anlagekosten einer Steinbahn auf die ganze Gemeinde zu übernehmen, und daß eventuell auch ein durch das Herkommen sanctionirter Vertheilungs-Modus dafür fehlt.

Diese Schwierigkeiten werden durch die Bestimmungen der §§. 3, 8 und 9 des Entwurfs, nach Ansicht der Deputation, in angemessener Weise beseitigt. Die Weghalter können die ihnen §. 3 auferlegten Verpflichtungen um so leichter übernehmen, als sie dagegen für die Zukunft von der Unterhaltung des Steinwegs frei werden sollen.

Das Verfahren bei Gemeinde-Beschlüssen über Wegverbesserungen (§. 8) ist den Bestimmungen des §. 8 der Deichordnung und des §. 11 des Gesetzes über die Bildung eines Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes nachgebildet und die Vertheilung der Kosten nach Maßgabe der Grundsteuer (§. 9) empfiehlt sich schon deshalb, weil die Wegverbesserungen vorzugsweise dem Grundeigenthum zu Gute kommen und auch in unsern Nachbarländern durch Zuschläge zu der Grundsteuer eingebracht werden.

Die Unterhaltung der gepflasterten Wege wird in der Regel den Gemeinden verbleiben müssen, und wenn die Unterhaltung künftig im Ganzen geschieht und die Kosten ohne Schwierigkeit aufzubringen sind, auch besser als bisher besorgt werden, allein es liegt am Tage, daß bei der Unterhaltung durch die Gemeinde leicht Sparsamkeitsrückichten vorherrschen, und daß daher im Interesse des Publicums die Unterhaltung durch die Staatsbehörde, mithin die Verwandlung des bisherigen Communalwegs in eine öffentliche Chaussee vorzuziehen ist. Daher wird der Staat auch geneigt sein, die Unterhaltung da zu übernehmen, wo ein allgemeineres Interesse mit der guten Unterhaltung der Steinbahn verknüpft ist, zumal in den Fällen, wo ihm die angenommenen Grundsätze gestatten, sich durch Hebung eines Weggeldes, wenigstens für einen Theil der Unterhaltungskosten schadlos zu halten.

Für solche Fälle enthält der §. 7 des Entwurfs die erforderlichen Bestimmungen, welche auch wohl in der Hinsicht, daß die Gemeinden, wenn sie von der nicht unerheblichen Last der Unterhaltung frei werden, unter allen Umständen die Hälfte der Pflasterungskosten und erforderlichen Falls auch das Areal für Weg-

1866. Decem
güter- und Aufseherung nebst
reiner Reueigung bedürfen.
Endlich in wohl kann die Beuechtung
den der Herstellung der Steinbahn auch
nicht, Reis unternehmen bleiben muß
Pflasterbahn eine Kinterbahn oder eine
bis er jedoch von den betreffenden Gemei
als die Hälfte der Anlagekosten einer g
nicht erhält.

Die Umlegung und Verlängerung
wenn die Deputation eine Umlegung
von Aiten bis zur Oberenländer Kirch
bis nur für höchst wünschenswerth, ja
geringeren Freizug ist freilich die Beuech
bedürft und von da nach der Harbur
allen da dieser Weg bei jeder trocknen
jezt rassem Weiter wegen seines tiefen
jezt ist, so muß die Deputation empfehl
der Beuechtung des Staats nicht zurück
Unterhaltung kann die Deputation nur
von Aiten bis zur Oberenländer Kirch
des Weges eben so sehr im öffentlichen
Dazu kommt, daß durch die tragliche
land und Leneren mit einander verbun
die Erhebung eines Weggeldes mit v
wodurch ein großer Theil der Unterh
Bem aber sowohl die Verbe
höhen Chausseestrecke Hausseitig über
dagegen das zu leisten haben, was
in diesen Falle obliegt.

Demnach würde, da die gan
von einzelnen Eigenthümern nach S
von den Weghaltern herzustellen, w
zur Verbreiterung des Weges erforder
meinden oder Bauerschaften Rodw
plätze, für Sandhündgruben, für ein
Hälfte der in ihrer Beduort aufzun
Diese Kosten sind durch einen
der Wasserhandirection wie folgt fest
Die Umlegung des jetzigen S
lich des Weges über das Mühlent
und die Verbreiterung dieses Ste
besteht

Die Beuechtung der dort
Blockland einschließlich in einer Wei
auf Länge
so daß die Gesamtkosten
mont betragen
wovon der Rodwinkeler Bau
zu Last fallen.

Die Besteuerung des Weges
Euerfeld bis zu dessen Einmündung
neter auf 645 Fuß Länge in ein
veranschlagt zu
wora, nach den Bestimmungen des
Halter beizutragen haben wurde.

In diesen Abtheilungen haben
wacht und Oberholz nach nicht berei

gelderheber- und Aufseherwohnung nebst kleinem Garten beizusteuern haben, keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen.

Endlich ist wohl kaum die Bemerkung nöthig, daß dem Staate da, wo er neben der Herstellung der Steinbahn auch die Unterhaltung der ganzen Straße übernimmt, stets unbenommen bleiben muß, für seine Rechnung statt einer gewöhnlichen Pflasterbahn eine Klinkerbahn oder eine Chaussée von Steinschlag zu bauen, ohne daß er jedoch von den betreffenden Gemeinden deshalb einen größeren Beitrag als die Hälfte der Anlagekosten einer gewöhnlichen Pflasterbahn zu fordern ein Recht erhält.

Die Umlegung und Verlängerung der Rockwinkeler Chaussée anlangend, kann sodann die Deputation eine Umlegung des vorhandenen Pflasters auf dem Wege vom Ruten bis zur Oberneulander Kirche und eine Verbreiterung desselben auf 13 Fuß nur für höchst wünschenswerth, ja für fast nothwendig halten. Wegen seiner geringeren Frequenz ist freilich die Besteinung des Weges über das Mühlenfeld nach Blockdief und von da nach der Harburger Chaussée kein so dringendes Bedürfnis, allein da dieser Weg bei sehr trockenem Wetter wegen seines tiefen Sandes und bei sehr nassem Wetter wegen seines tiefen Schlammes fast überall sehr schlecht zu passiren ist, so muß die Deputation empfehlen, auch zur Verbesserung dieses Weges mit der Beihilfe des Staats nicht zurückzuhalten. Auch der Uebernahme der künftigen Unterhaltung kann die Deputation nur das Wort reden. Der Verkehr auf der Strecke vom Ruten bis zur Oberneulander Kirche ist so erheblich, daß die gute Unterhaltung des Weges ebenso sehr im öffentlichen Interesse als in dem der Gemeinde liegt. Dazu kommt, daß durch die fragliche Straße die Staats-Chausséen nach Oberneuland und Tenever mit einander verbunden werden und daß durch diese Verbindung die Erhebung eines Weggeldes mit verhältnißmäßig geringen Kosten ermöglicht wird, wodurch ein großer Theil der Unterhaltungskosten wird bestritten werden können.

Wenn aber sowohl die Verbesserung als die künftige Unterhaltung der fraglichen Chausséestrecke staatsseitig übernommen werden soll, so werden die Gemeinden dagegen das zu leisten haben, was ihnen nach den Bestimmungen des Gesetzesentwurfs in diesem Falle obliegt.

Demnach würde, da die ganze in Frage kommende Wegstrecke gegenwärtig von einzelnen Eigenthümern nach Schlägen unterhalten wird, das Planum überall von den Weghaltern herzustellen, auch von diesen zum größten Theil das wenige zur Verbreiterung des Weges erforderliche Areal herzugeben sein, während die Gemeinden oder Bauerschaften Rockwinkel und Osterholz außer dem Areal für Lagerplätze, für Sandfundgruben, für eine Aufseherwohnung und zwei Hebestellen, jede die Hälfte der in ihrer Feldmark aufzuwendenden Beflastungskosten beizutragen hätten. Diese Kosten sind durch einen speciellen der Deputation vorliegenden Anschlag der Wasserbaudirection wie folgt festgestellt:

Die Umlegung des jetzigen Steinwegs auf der Rockwinkeler Straße einschließlich des Weges über das Mühlenfeld bis zur Brücke bei der Oberneulander Kirche und die Verbreiterung dieses Steinwegs auf 13 Fuß in 8,200 Fuß Länge kostet $\text{Rp} 7,585$. —

Die Beflastung der Fortsetzung dieses Weges bis Blockdief einschließlich in einer Breite von 10 Fuß auf 6955 Fuß Länge „ 5,290 . —

so daß die Gesamtkosten in der Rockwinkeler Feldmark betragen $\text{Rp} 12,875$. —

wovon der Rockwinkeler Bauerschaft die Hälfte, also „ 6,437 . 36 zur Last fallen.

Die Besteinung des Weges vom Blockdief über das Ellerfeld bis zu dessen Einmündung in die Chaussée nach Tenever auf 6245 Fuß Länge in einer Breite von 10 Fuß ist veranschlagt zu $\text{Rp} 4,855$. — wozu, nach den Bestimmungen des Entwurfs die Osterholzer Bauerschaft $2427\frac{1}{2}$ Thaler beizutragen haben würde.

Zu diesen Geldbeiträgen haben sich freilich bisher die Bauerschaften von Rockwinkel und Osterholz noch nicht bereit erklärt, ihr Anerbieten beschränkt sich vielmehr,

abgesehen von den Naturalprästationen des Entwurfs, für den ganzen Weg auf 4000 Thaler baar und 1635 Thaler in Steinfuhren, weshalb sie vorab darüber zu befragen sein werden, ob sie unter den obigen Bedingungen das Eigenthum und die Unterhaltung der fraglichen Wege dem Staat überlassen wollen.

Diese Frage wird wahrscheinlich von der Rockwinkeler Bauerschaft bejaht werden, da die Unterhaltung des vorhandenen Steinwegs ihr sehr lästig zu werden anfängt; wenn sie aber auch von der Osterholzer Bauerschaft verneint wird, so genügt vorläufig eine gute Steinbahn auf dem Wege bis zur Oberneulander Kirche und bis zum Blockdief.

Bleibt dann auch der Weg über das Ellerfeld einstweilen in dem bisherigen schlechten Zustande, so wird der Senat von dem § 1 des Entwurfs Gebrauch zu machen genöthigt werden, welchenfalls die Osterholzer freilich nur ein Drittel der Bepflasterungskosten zu tragen, aber auch die Unterhaltung des geflasterten Weges zu übernehmen haben.

Demnach würde der Senat und die Bürgerschaft für den Fall, daß die Rockwinkeler und Osterholzer Bauerschaft auch nach Erlassung des vorgeschlagenen Gesetzes auf ihrem Antrage beharrten,

1) für die Rockwinkeler Strecke	» 6437 . 36
2) „ „ Osterholzer „	„ 2427 . 36
im Ganzen daher	» 8865 . —

zu bewilligen haben.

Wenn man aber, was die Wegbaudeputation dringend empfiehlt, statt des 13 Fuß breiten Pflasters eine Klinkerbahn, in derselben Breite, vom Rüten bis zur Oberneulander Kirche anlegen wollte, so werden sich die Kosten der Rockwinkeler Wegstrecke für den Staat, — welchem jedenfalls die Mehrkosten der Klinkerbahn allein zur Last fallen, — wie folgt herausstellen:

1) Kosten der Klinkerbahn vom Rüten bis zur Kirche » 12,331 . —	
abzüglich der den Rockwinkelern zur Last fallenden halben Kosten einer 13füßigen Steinbahn auf dieser Wegstrecke	„ 3,792 . 36
	» 8,538 . 36

2) die Hälfte der Bepflasterungskosten der Wegstrecke bis zu Blockdief	„ 2,645 . —
	» 11,183 . 36
oder auf	„ 4,746 . —

mehr, als wenn auch für den Weg vom Rüten nach der Kirche eine gewöhnliche Pflasterbahn gewählt würde.

Demnach giebt die Wegbaudeputation anheim:

- 1) den vorgelegten Gesetzentwurf zu genehmigen, und
- 2) auf den Fall, daß die genannten Bauerschaften nach Erlassung des Gesetzes bei ihrem Gesuche bleiben,

a. für eine Klinkerbahn auf der Rockwinkeler Wegstrecke	» 11,183 . 36
eventuell für Umlegung und Verbreiterung der Steinbahn	» 6,437 . 36
und b. für die Bepflasterung der Osterholzer Wegstrecke	» 2,427 . 36

zu bewilligen und ihr zur Verfügung zu stellen.

Die Baukosten der Weghäuser sind hierbei nicht berücksichtigt, weil das Weghaus an der Rockwinkeler Straße zum größten Theil der bereits vorhandenen Chaussee zu Gute kommt, das Weghaus an der Osterholzer Strecke, aber zugleich an die Stelle des leicht zu verwerthenden Weghauses zu Tenever tritt; ebensowenig die Kosten einer Aufseherwohnung, da sie noch vorläufig entbehrt werden kann, wenn dem Aufseher eine Wohnungsvergütung bewilligt wird.

(gez.) J. D. Meier, Dr. (gez.) Richard Friße.

Unter-Absatz
des Absatzes I der Kinkelnung des Senats
vom 16. December 1866.

Gesehen

Landwege, welche eine Landgemeinde
zu Stande verbunden, sollen, sofern deren
Senat im Interesse des Verkehrs
haltung verpflichteten Gemeinden nach
mit einer Pflasterbahn versehen werden.

Die Herstellung des Planums
des Erd- und Sandfahnen, das Graben
führenden Behörde etwa erforderliche
günstiger und angemessener Sandfahnen
einemige Kosten der Gemeinde; zwei Dr.
der Staatskasse getragen.

Wurde der Weg bis dahin vor
halten, so liegt jedem Weghalter ob,
vorgegebener Weise herzustellen, auch
nötige Areal, soweit es nicht mit
abzutreten, mögegen er von der künftigen

Das anderweitig für die Be
haben die Anlieger der Gemeinde g
Entschädigung abzutreten. Die Ge
dem Landherrschaft auf gewissenhafte A
von welchen jeder Theil einen und

Der Bau der Pflasterbahn
bei Herstellung des Planums die Be
die Gemeinde oder der Weghalter be
derselben auf Kosten der Pflasterer

Wenn die Bepflasterung ein
wird, so soll der Gemeinde auf ih
der Kosten der Pflasterbahn bewilligt
Im Uebrigen kommen auch
wenig.

Zur Unterhaltung des gepfla
tari in geeigneten Fällen die künftige
in zu erhebendes Weggeld, welches
nominieren ein. Beziehen zu liefe
Gemeinde hat im Vorfeld an den
Bericht der Wegbaudeputation erfo
über den Antrag beizuführen wird.
neben den sonstigen Wählern die H

Unter-Anlagezur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 16. December 1866.**G e s e h e n t w u r f .**

1.

Landwege, welche eine Landgemeinde mit anderen Landgemeinden oder mit der Stadt verbinden, sollen, sofern deren Beschaffenheit dieses nach dem Ermessen des Senats im Interesse des Verkehrs nothwendig erscheinen läßt, von den zur Unterhaltung verpflichteten Gemeinden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit einer Pflasterbahn versehen werden.

2.

Die Herstellung des Planums bis zur Anlage der Pflasterbahn, namentlich das Erd- und Sandfahren, das Grabenschleppen, die nach dem Ermessen der ausführenden Behörde etwa erforderliche Verbreiterung des Weges sowie die Lieferung geeigneter und angemessener Sandfundgruben und Materiallagerplätze geschieht auf alleinige Kosten der Gemeinde; zwei Drittel der Kosten der Pflasterbahn werden von der Staatscasse getragen.

3.

Wurde der Weg bis dahin von einzelnen Eigenthümern nach Schlägen unterhalten, so liegt jedem Weghalter ob, in der Länge seines Schlags das Planum in vorgedachter Weise herzustellen, auch das zur Verbreiterung seines Wegschlags etwa nöthige Areal, soweit es nicht mit Gebäuden besetzt ist, unentgeltlich der Gemeinde abzutreten, wogegen er von der künftigen Unterhaltung des Weges frei wird.

4.

Das anderweitig für die Verbreiterung des Weges u. s. w. erforderliche Areal haben die Anlieger der Gemeinde gegen eine von derselben zu zahlende angemessene Entschädigung abzutreten. Die Größe der Entschädigung wird durch drei vorab von dem Landherrn auf gewissenhafte Abschätzung zu beeidigende Aechtsmänner festgesetzt, von welchen jeder Theil Einen und der Landherr den dritten zu ernennen hat.

5.

Der Bau der Pflasterbahn erfolgt durch die Wegbaudeputation, welcher auch bei Herstellung des Planums die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten und falls die Gemeinde oder der Weghalter bei deren Ausführung säumig sind, die Ausführung derselben auf Kosten der Pflichtigen obliegt.

6.

Wenn die Pflasterung eines Gemeindeganges von der Gemeinde beschlossen wird, so soll der Gemeinde auf ihr Ansuchen ein Zuschuß zum Betrage der Hälfte der Kosten der Pflasterbahn bewilligt werden.

Im Uebrigen kommen auch hier die Bestimmungen der §§. 2 bis 5 zur Anwendung.

7.

Zur Unterhaltung des gepflasterten Weges ist die Gemeinde verpflichtet, jedoch kann in geeigneten Fällen die künftige Unterhaltung und zwar nach Umständen gegen ein zu erhebendes Weggeld, welchenfalls die Gemeinde auch das Areal für Aufseherwohnungen resp. Hebestellen zu liefern hat, vom Staat übernommen werden. Die Gemeinde hat sich dieserhalb an den Senat zu wenden, welcher, nach vorgängigem Bericht der Wegbaudeputation erforderlichenfalls einen verfassungsmäßigen Beschluß über den Antrag herbeiführen wird. In diesem Falle hat die Gemeinde aber stets neben den sonstigen Leistungen die Hälfte der Pflasterungskosten zu übernehmen.

8.

Zur Gültigkeit von Gemeindebeschlüssen §§. 6, 7 ist erforderlich, daß in einer Versammlung der steuerpflichtigen Grundeigenthümer der Feldmark, wozu alle gehörig einzuladen sind, die Mehrheit der Anwesenden und die größere Hälfte des in der Versammlung vertretenen Grundsteuercapitals sich für den Beschluß erklärt hat.

9.

Die durch die Bepflasterung der Gemeindewege und deren nachherige Unterhaltung herbeigeführten Kosten, sollen von dem steuerpflichtigen Grundeigenthum der Feldmark getragen, und daher nach Maßgabe der Grundsteuer umgelegt und im Verwaltungswege eingezogen werden.

10.

Die Bestimmungen der §§. 4 bis 9 dieses Gesetzes finden auch auf neue gepflasterte Verbindungswege Anwendung, deren Anlage von Gemeinden beschlossen wird.

Es kann dabei von der Verwaltungsbehörde die Benutzung vorhandener Wege anderer Gemeinden gestattet werden, welchenfalls diese zur Herstellung des Planums auf diesen Wegen in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 2, 3, 4 verpflichtet sind, aber von der künftigen Unterhaltung derselben frei werden.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 16. December 1866.

Bericht der Deputation für die Gasanstalt, betreffend den Bau eines fünften Gasometers.

Bei der in den letzten Jahren eingetretenen rapiden Steigerung des Gasconsums (1860: 35 Millionen, 1866: 75 Millionen Cubicfuß) würde das Bedürfniß nach Erweiterung der Fabrikationsgebäude, Defen u. s. w. bereits vor einigen Jahren sich als unabweislich herausgestellt haben, wenn nicht die jetzige verbesserte Betriebsmethode auch den Vortheil im Gefolge gehabt hätte, die Herstellung einer gewissen Menge Gases mit noch nicht der Hälfte der Defen zu ermöglichen, welche früher erforderlich waren. Die Production auch des jetzt erforderlichen Quantum Gases konnte daher in den vorhandenen, für eine andere Methode berechneten Räumlichkeiten bisher bewältigt werden, erheischt aber in allernächster Zeit eine Erweiterung der letzteren, wenn dem unzweifelhaft regelmäßig steigenden Consum genügt werden soll. Die Deputation ist auf die fast erreichte äußerste Grenze der Leistungsfähigkeit der Defen, Apparate u. s. w. durch ihren technischen Beirath, den Generaldirector Dechelhäuser, schon seit einiger Zeit aufmerksam gemacht und hat derselbe zugleich auf die Nothwendigkeit hingewiesen, im nächsten Jahre die Erweiterung der ganzen Anstalt in solcher Weise zu beginnen, wie sie von dem Bedürfniß der nächsten und ferneren Jahre gefordert werde. Wenn nun auch die Deputation diesem, bis in das Einzelne ausgearbeiteten, wohldurchdachten Plane nur ihre volle Anerkennung schenken konnte, so hat sie doch, bei der Größe der danach schon im Jahre 1867 erforderlichen Bau-summe, ernstlichst in Erwägung gezogen, ob es nicht möglich sei, einige der vorgeschlagenen Erweiterungen für das nächste Jahr noch unausgeführt zu lassen. Sie hat demgemäß Herrn Dechelhäuser aufgefordert, die Anträge seines ersten Berichts, wenn er es irgend glaube rechtfertigen zu können, auf die absolut nothwendigen Positionen zu beschränken. Da derselbe nun in seiner Antwort die Möglichkeit zugiebt, daß man sich für das Jahr 1867 auf die Erbauung eines fünften Gasometers beschränken könne, so glaubt auch die Deputation es verantworten zu können, dem anliegenden Berichte gemäß, für das nächste Jahr lediglich den Bau dieses fünften Gasometers, wie hiermit geschieht, zu beantragen. Sowohl hinsichtlich der näheren Motive als auch der Details kann sie dem Berichte mit angefügtem Kostenanschlage und dem-

1866. December 16.

des Bauinsp. Schröder über das Gasometer
die Deputation beauftragt, dieselben einzuholen
zu beschließen, daß sie sich von der unermesslichen
Kosten der anstehenden Gasometerbauten überzeuge
zu diesem Zweck die Summe von 33.447 4/5
Mark zu den Einleitungen zu diesem Bau eher
als zu anderen zu verwenden, damit nicht die Gas-
kosten zu hoch werden.

Bremen, am 12. December 1866.

Die Deputation für die Gas-
(91) C. Kottmeier. (92) Chr.

Unter-Anlage I
Zu Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 16. December 1866.

Bericht

über den Bau eines fünften Gasometers.

Dem Bericht des Herrn General-Director
Dechelhäuser vom 10. d. M. zufolge
sollten die Gasometer-Erweiterungen gleiche Höhe erhalten.
Die Baukosten betragen nach dem geschätzten
Preis 20.000 Thaler.

Die Construction, welche ich für dieselben
von der Construction der früher angeführten Gas-
ometer annehmen will, wie bei diesen, in ge-
wöhnlicher Weise durch eine 1 1/2 Fuß starke
und damit verputzte Mauer zu verkleiden, wobei
aus mit Portland-Cement-Mörtel auszuführen,
so viel geringer anzunehmen, als die früheren
werthes dieses geschätzt.

Ich habe eine vergleichende Berechnung der
welcher sich ergibt, daß die Kosten nach der
nach der neueren nur ...

weniger kosten würde, gegen den bereits nichtig
behalten zu werden.

Bremen, den 4. September 1866.

Unter-Anlage II
Zu Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 16. December 1866.

Beschreibung und Kosten

zu neu zu erbauenden Gas-
ometer (Zusatz Blatt I)

Bei dem Bau in Betracht kommt, daß die Gas-
ometer Construction in Nr. IV, nur mit vergrößerten

jenigen des Baudirector Schröder über das Gasometerbassin, mit welchen beiden sich der Inspector Leonhardt vollkommen einverstanden erklärt hat, nur die Erklärung hinzufügen, daß sie sich von der unvermeidlichen Nothwendigkeit des im nächsten Jahre vorzunehmenden Gasometerbaues überzeugt hält und daher darauf anträgt, denselben nach dem anliegenden Gutachten zu genehmigen und ihr zu gestatten, zu diesem Zwecke die Summe von 32,447 fl 54 x auf ihr nächstjähriges Budget nehmen, die Einleitungen zu diesem Bau aber bereits vor Genehmigung des Budgets anordnen zu können, damit nicht die günstige Frühjahrszeit unbenutzt verstreiche.

Bremen, am 12. December 1866.

Die Deputation für die Gas-Anstalt.

(gez.) **C. Kottmeier.** (gez.) **Ehr. Arndt.**

Unter-Anlage I

zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 16. December 1866.

B e r i c h t

über den Bau einer fünften Gasometer-Cysterne.

Dem Vorschlage des Herrn General-Director Dechelhaeuser gemäß wird dieselbe einen innern Durchmesser von 103 Fuß engl. und eine mit den daneben liegenden Gasometer-Cysternen gleiche Höhe erhalten.

Die Baukosten betragen nach dem specificirten Anschlage die Summe von 20,300 Thaler.

Die Construction, welche ich für dieselbe empfehlen möchte, weicht in sofern von der Construction der früher ausgeführten Cysternen ab, als ich vorschlage, die Umfassungsmauern nicht, wie bei diesen, in gewöhnlichem Kalkmörtel zu mauern und nur im Innern durch eine $1\frac{1}{2}$ Stein starke in Portland-Cement gemauerte und damit verputzte Mauer zu verblenden, sondern die Umfassungsmauern von Grund aus mit Portland-Cement-Mörtel auszuführen, dagegen aber die Mauerstärken um so viel geringer anzunehmen, als die größere Festigkeit des Portland-Cement-Mauerwerkes dieses gestattet.

Ich habe eine vergleichende Berechnung der Baukosten anfertigen lassen, aus welcher sich ergibt, daß die Cysterne nach der früheren Construction 23,400 fl nach der neueren nur

20,300 "

also 3,100 fl

weniger kosten würde, ohne den bereits vielfach gemachten Erfahrungen gemäß an Festigkeit zu verlieren.

Bremen, den 4. September 1866.

(gez.) **A. Schröder.**

Unter-Anlage II

zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 16. December 1866.

Beschreibung und Kostenanschlag

des neu zu erbauenden Gasometers **N^o V.**

Hierzu Zeichnung Blatt VI und VII.

Wie bereits im Bericht bemerkt, erhält der Gasometer Nr. V im Wesentlichen gleiche Construction wie Nr. IV, nur mit verschiedenen durch den größeren Durch-

messer bedingten Verstärkungen, insbesondere des obern Ringes und des Sprengwerks. Desgleichen erhalten die unteren Führungen (Streicheisen) eine etwas andere Construction. Dies Alles geht aus anliegender Zeichnung und nachfolgender Beschreibung und Gewichtsberechnung hervor. Die Laffenconstruction behufs späterer Aufnahme des Telescop-Ringes ist ebenfalls dieselbe wie bei Nr. IV. Auch die Pfeilhöhe von 3 Fuß ist beibehalten. Die Eingangs- und Ausgangsröhren werden mit denen des Gasometer Nr. IV in Verbindung gesetzt.

a. Beschreibung und Gewichtsberechnung der Gasometerhanbe Nr. V von 100 Fuß engl. Durchmesser und 16½ Fuß Höhe.

	Centner.
1) Bleche.	
a. Decke, einschließlich 10 % für Ueberdeckung, 8640 □-Fuß à 4 π	345,60
b. Mantel, 15 Fuß Höhe, einschließlich 10 % Ueberdeckung, 5181 □-Fuß à 3½ π	181,33
c. Lasse.	
1) Unterster Ring des Mantels, 18" hoch, incl. 10 % Ueberdeckung, 518 □-Fuß à 6 π	31,08
2) Boden, 7" breit, incl. Ueberdeckung, 200 □-Fuß à 6 π	12,00
3) Äußere Wand, 14" hoch, incl. Ueberdeckung, 397 □-Fuß à 6 π	23,82
Summe des Blechgewichts incl. Ueberdeckung	593,83
2) Oberer Eiskeisenring (a der Zeichnung) 5 × 5 × 1½" stark	43,70
3) Zwei Eiskeisenringe (bb) im Innern der Lasse 2 × 2 × 1½"	33,00
4) Ein Flacheisenring (c) zur Verstärkung des obern Randes der Lasse 2 × 1½" stark	9,40
5) Die Kronplatte (d) 4' Durchmesser, 1½" stark	2,30
6) 24 vertikale Eiskeisen (e) zur Verstärkung des Mantels, 3 × 2 × 1½" stark	26,00
7) 24 nach der Wölbung der Decke gebogene Eiskeisen (Sparren f) zur Unterstützung der Blechdecke, 4 × 2 × 1½" stark	108,00
8) 2200 Fuß Flacheisen (g) zur Unterstützung der Decke in 144 radialen und 72 concentrischen Theilen zwischen den Sparren befestigt 2½ × 1½"	88,00
9) 24 Eckbleche (h) zur Verbindung der Sparren f mit den verticalen Eiskeisen e. Das Loch für die Zugstangen i ist durch aufgenietete Scheiben (siehe die Detailzeichnung) verstärkt. Gewicht pro Stück 30 π	7,20
10) 1200 laufende Fuß Zugstangen (i) aus 96 Theilen bestehend von 1½" Rundeisen	72,00
11) 24 Paar Platten-Verbindungen (k) und 24 Schnallen (l) in den Zugstangen, jede à 15 π	7,20
12) 24 Stück 2" schmiedeeiserne Gasröhren (m) zur Unterstützung der Decke, oben und unten laut Specialzeichnung mit eingeschraubten Pfropfen zur Befestigung an den Sparren f und den Platten k	12,24
13) Ein Ring (n) nebst Bügel, 18" Durchmesser, 3 × 1" stark, zur Befestigung der Zugstangen	0,35
14) Ein Bolzen (o) für Aufhängen des Ringes n, von ¾" Rundeisen	0,15
15) 24 Verbindungsstangen (p) zur Verbindung der Platten k resp. Zugstangen i unter einander	3,60
16) 8 Streicheisen (q) zur untern Führung des Gasometers gegen die im Bassin vermauerten Schienen, pr. Stück 75 π	6,00
17) 8 gußeiserne Rollenböcke und Rollen (r) zur obern Führung des Gasometers à 250 a	20,00
18) 3 Mannlöcher	2,00
19) Für Schrauben, Nieten, Mennig, Kitt, Band, Firniß u. s. w. 10 % vom Total-Gewicht pos. 1—18	103,50
Total-Gewicht des Gasometers	1138,47

Der vorige Gasometer Nr. IV von 768,47 Centner Gewicht wurde zu 8 Thaler pr. Centner vergeben und ausgeführt. Obgleich nun eine größere Gasometerglocke

Der obige Gasometer ist als ein kleiner, so dürfte demnach bei dem mit dem in obigen Bericht wie im Jahr 1864 nicht zu vergleichen sein. Die Kosten der Gasometerglocke zu 100 Fuß Höhe und 16½ Fuß Durchmesser betragen 1138,47 Thaler = 9677 Thaler 12 Schilling 6 Pfennig.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

b. Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

Die Kosten der Einrichtung des Gasometers, des Bassins, der Führungen, Rohrverbindungen u. s. w.

billiger auszuführen ist als eine kleinere, so dürfte dennoch bei den heutigen Blechpreisen auf einen so niedrigen Preis wie im Jahr 1864 nicht zu rechnen sein; um sicher zu gehen wird man $8\frac{1}{2}$ Thaler veranschlagen müssen.

Hiernach würde also die Gasometerhaube zu stehen kommen auf $1138\frac{1}{2}$ Centner à $8\frac{1}{2}$ Thaler = 9677 Thaler 18 Grote, wobei alle Nebenkosten der Montirung, des Anstrichs, der Gerüste etc. einbegriffen sind.

b. Föhrungsböcke, Rohrverbindungen u. s. w.

- 1) Acht hölzerne Föhrungsböcke mit Eisenbahnschienen belegt à 80 Thaler. 640.—
 - 2) 280 laufende Fuß Eingangrohr von 12" Durchmesser, incl. Verlegungskosten, davon

250 Fuß gerade Rohre à $1\frac{2}{3}$ Thaler	=	416.48	℥
30 » Bogenrohre » $3\frac{1}{3}$ »	=	100.—	»
		516.48	
 - 3) 280 laufende Fuß Ausgangsrohr von 15" Durchmesser, davon

250 Fuß gerade Rohre à $2\frac{1}{12}$ Thaler	=	520.60	℥
30 » Bogenrohre » $4\frac{1}{6}$ »	=	125.—	»
		645.60	
 - 4) 1 Schieber à 12" 68.— ℥
 1 » » 15" 100.— »
 168.—
 - 5) Für Füllen des Bassins, Verbindung mit dem bestehenden Rohrsystem, Dampfrohrleitung, diverse Abänderungen und sonstige Unkosten 500.—
- Summa . . . 2470.36

Recapitulation

der Kosten der ganzen Gasometeranlage.

- a. Bassin laut Anschlag des Herrn Baudirector Schröder. . . 20,300.—
 - b. Haube 9,677.18
 - c. Föhrungen, Rohrverbindungen etc. 2,470.36
- Summa . . . 32,447.54

Deßau, den 27. October 1866.

(gez.) Dechelhaeuser.

Nachtrag zur Mittheilung des Senats

vom 16. December 1866.

Unter-Anlage III

zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 16. December 1866.

G u t a c h t e n

über die im Jahre 1867 nothwendig werdenden Vergrößerungsbauten
der Bremer Gasanstalt.

Der Aufforderung des Herrn Vorsitzenden der Gasdeputation entsprechend, beehre ich mich im Nachfolgenden meine Ansichten und Vorschläge über die im nächsten Jahre 1867 nöthig werdenden Erweiterungen der dortigen Gasanstalt eingehend zu erörtern:

Nachdem der Gasverbrauch Bremens lange Jahre hindurch unter dem Einflusse des früheren hohen Gaspreises von 4 Thalern und mancher sonstigen äußeren Gegenwirkungen fast stabil geblieben (von 34 Millionen Cubikfuß im Jahre 1856/57 stieg die Production nur bis 35 Millionen im Jahre 1859/60), begann derselbe sich von 1860/61 an rapid zu entwickeln und wird im laufenden Jahr 75 Millionen übersteigen, hat sich also in 6 Jahren mehr als verdoppelt. So wenig es nun möglich ist, aus der Statistik der Vergangenheit eine bestimmte Formel für die zukünftige jährliche Zunahme zu entwickeln, so darf man doch von der Unterstellung ausgehen, daß ein Fortschreiten, wenn auch ein procentisch geringeres, in alle Zukunft hinein statthaben, also die Fortentwicklung des Gasconsums niemals ins Stocken kommen wird. Es ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, bei allen Vergrößerungen der Gebäude, Apparate u. stets von dem Gesichtspunkt auszugehen, einmal, daß nicht unnöthiges Capital für eine allzugroße Reihe von Jahren hinaus, im Voraus aufgewandt werde, zum andern aber auch, daß jede Vergrößerung der einzelnen Abtheilungen der Gasanstalt mit jener Rücksicht auf zukünftige Weiterentwicklung harmonire, also organisch in einen, für eine noch ferne Zeit berechneten Vergrößerungsplan hineinpassse. Diese Gesichtspunkte sind auch bisher bei allen seit 6 Jahren durchgeführten Erweiterungen der Betriebsvorrichtungen, Gebäulichkeiten, Rohrnetzwerke u. s. w. festgehalten worden.

Von den normalen Erweiterungen und Hinzufügungen einzelner Apparate abstrahirt, die innerhalb des ordentlichen Budgets ausgeführt werden und hinsichtlich derer bereits die nöthigen Anträge gestellt und genehmigt worden sind, bleiben hier zwei wesentliche Vergrößerungsarbeiten in's Auge zu fassen. Zunächst die Vermehrung der Retortenöfen und Erbauung eines neuen Retortenhauses. Wäre die Zunahme im Gasconsum im laufenden Jahr nicht ungewöhnlich geringer geblieben, als nach dem Verhältniß der 6 letzten Jahre zu erwarten stand, so würde eine Vergrößerung in dieser Richtung für's nächste Jahr schon unumgänglich nöthig erscheinen, indem 15 Öfen à 6 Retorten vorhanden sind, wovon 11 im laufenden Winter in Betrieb stehen werden, also nur 4 in Reserve bleiben. Da die Zunahme aber geringer geblieben ist, da ferner der zu erwartende vergrößerte Gasometerraum die Nothwendigkeit, einen Ofen leer zu feuern, im nächsten Jahre aufhebt, so kann die Stellung desfalliger specieller Anträge bis dahin verschoben werden, wo der desfallige Vergrößerungsplan principiell geprüft und festgestellt sein wird, um auf dieser Basis dann pro 1868 die nöthigen Vorlagen auszuarbeiten.

Was jedoch unmöglich mehr verschoben werden kann, ist die Erweiterung des Gasometerraums. Der Gasometerraum bedarf im nächsten Jahr unbedingt der Erweiterung. Die bestehenden 4 Gasometer haben ca. 230,000 Cubikfuß nutzbaren Inhalt. Da man nun die doppelte Gasabgabe (also 460,000 Cubikfuß) als das Maximum rechnet, welches ohne dringende Gefährdung der Sicherheit des Betriebes nicht überschritten werden kann und darf, so folgt hieraus, daß im bevorstehenden Winter mit voraussichtlich 450,000 Cubikfuß stärkster Abgabe, jene äußerste Grenze der Gasometercapacität schon nahezu erreicht wird, also im Laufe des Jahres 1867 mit Nothwendigkeit für Vergrößerung gesorgt werden muß.

Beim Bau des 4. Gasometers, der im Jahre 1864 ausgeführt wurde, waren die Dimensionen des Bassins bereits gegeben, indem bei der Anlage des 3. Gasometers die Fundamente und ein Theil der Umfassungsmauern für den 4. bereits hergestellt worden waren.

Bei dem neu anzulegenden Gasometer Nr. V liegen solche, die Disposition beschränkenden Vorbedingungen nicht vor; es kann also hierbei lediglich die Rücksicht auf das Raumbedürfnis für das fabricirte Gas und auf die relativ größte Billigkeit der Herstellung ins Auge gefaßt werden.

Von beiden Gefächspunkten aus erlaube ich mir nun für den neuen Gasometer einen größeren Durchmesser als für Nr. III und IV, nämlich statt 80 Fuß einen Durchmesser von 100 Fuß englisch vorzuschlagen, bei übrigens gleicher Höhe von $16\frac{1}{2}$ Fuß englisch.

Die Abgabefähigkeit dieses fünften Gasometers wird demnach ca. 120,000 Cubikfuß oder etwa 45,000 Cubikfuß mehr als Nr. III oder Nr. IV betragen.

Daß aber gerade der Durchmesser von 100 Fuß und nicht etwa ein noch größerer proponirt wird, beruht wiederum auf der Berechnung, welche allen meinen Vergrößerungsvorschlägen überhaupt zu Grunde liegt, und wonach auf dem Niveau der höchsten Productionsfähigkeit, die die Anstalt auf dem zur Disposition stehenden Grundstück jemals erreichen kann, ein richtiges Leistungs- resp. Größenverhältniß aller Abtheilungen der Gasanstalt unter einander hergestellt wird. Selbstverständlich wird hierbei vorausgesetzt, daß auch dieser neue Gasometer in späteren Zeiten in einen Telescop verwandelt werden soll.

Hierbei könnte die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht zweckmäßiger sei, zuerst die bestehenden 4 Gasometer nach und nach in Teleskope umzuwandeln und dann später erst zur Erbauung eines fünften zu schreiten. Ich war früher selbst dieser Ansicht, bin jedoch nach näherer Ueberlegung davon abgekommen.

Zunächst kostet die Hinzufügung eines Telescopringes und eines Umfassungsgebäudes, (welches wohl in England, nicht aber bei dem Klima Deutschlands, entbehrt werden kann) ungefähr gleichviel wie die Herstellung eines neuen, einfachen Gasometers von gleichem nutzbaren Inhalt.

Da aber die bestehenden Gasometer, bei ihrer Lage zu einander nur zu je zwei von einem gemeinschaftlichen Gebäude umfaßt werden können, so würde das jetzt sofort aufzuwendende Capital sogar weit höher kommen, wenn man statt der Anlage eines einfachen Gasometers Nr. V mit der Umwandlung von Nr. I und II oder III und IV in Telescope beginnen wollte. Rücksichten auf Ersparniß sprechen also für die Anlage des fünften einfachen Gasometers. Außerdem giebt für mich noch die Rücksicht den Ausschlag, welche auf die fortschreitende Auswechslung der Rohrverbindungen und Apparate zu nehmen ist.

Da nämlich diese bis jetzt schon von den Defen bis hinter die Wäſcher fortgeſchrittene Auswechſelung ſpäter durch die Reiniger, Stationszuhren, Gaſometer und Druckregulatoren durchgeführt werden muß, ſo iſt es auch höchſt zweckmäßig, alsdann zugleich die Verbindungen mit allen 5 Gaſometern (eine Zahl, die auf dem beſtehenden Grundſtück nicht mehr überſchritten werden kann) definitiv herzuſtellen, ſo daß die noch ſpättere allmähliche Hinzufügung der Telescopringe dann durchaus keine abermaligen Abänderungen mehr in dem inneren Rohrſyſtem der Anſtalt nöthig macht. Aus all dieſen Gründen empfiehlt es ſich entſchieden, den Bau des fünften Gaſometers jetzt auszuführen, die allmähliche Umwandlung in Telescope aber erſt ſpäter vorzunehmen.

Die Gasometerglocke von No. V würde im Wesentlichen, und mit den durch den größeren Durchmesser gebotenen Verstärkungen einzelner Dimensionen und einer Abänderung der unteren Führungen, dieselbe bewährte Construction erhalten wie No. IV.

Die Eingangsrohre erhalten 12", die Ausgangsrohre 15" Durchmesser, und in jedem Rohr je einen Schieber; sie werden vorläufig an die Ein- und Ausgangsrohre von No. IV angeschlossen, bis später die Durchführung der 12" inneren Rohrverbindungen (die jetzt bis vor die Reiniger verlängert werden) vollendet sein wird.

Bezüglich der Construction und Abmessungen des Bassins stimme ich entschieden dem von Herrn Baudirector Schröder in seinem Bericht gemachten Vorschlage bei, die Umfassungswände von Grund aus in Ziegel mit Portlandcement-Mörtel auszu-

1866. December 19.

... und von diesen zu Salzmehl zu machen und nur
... durch ein feines Gamasche und einige Sand
... der ersten Abfließen dieser Saft. Es ist nicht
... gemacht.

Die in der Folie 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 84

...in die Richtung
...den Schwingungen verläuft auch derselbe, und
...Schwarte, zu Grunde zu liegen kann. Auch können die
...veranschaulichten Deutung mit Grundschichten,
...in Aufsichtung, veranschaulicht Deutung mit in Aufsichtung

über den den Salomon St. V. angestrichen
zu werden, indem ich der in der Verdingung
gehört. Kann von selbst hierzu dartheten.
Freitag ist es zu der, von dem entlie-
henen von ca. 15 bis 20

... können Kreisvermögen von 10. 100 ...
... sondern der öffentliche Band der 3 ...
... zu setzen können und die ...
... das Grundstück zu ...
... Alles übrige Detail ergibt sich aus den ...

Die Einlageblätter sind nämlich geschnitten

7. bezeugen.
Dresden den 23. November 1868. (29)

Beide von der Bü

Beifugung der Bu
vom 19. December
—
/ Ein einz. Beifugung

Die vom Senat in dessen Mitteilung an
unsern Hrn. Rath ertheilten Bescheid gegen
den Bescheid der Bürgerwehr vom 14. März
dieses Jahres, jedoch der Bürgerwehr nicht an

ten nach der Bürgerpflicht, ist sehr zu wünschen, dass
auch dieses nun schon seit einer Reihe von Jahren
noch, dennoch in Hinsicht auf die gegenwärtigen
Verhältnisse für den Staat eine wichtige Aufgabe sei.
Mit den verschiedenen Verhältnissen wird auch

Derin ausserdem steht die Höhe der
oben in dieser Abtheilung einmal gezeigten
Säulen in sich selbst wieder vertheilt
bei den angenommenen Bauplan in ge-
nauer, wie in solchen Fällen, die

Schlicht auf diesem Grunde ruht sich
schonend, das ist die Frage: ob und wie
mit dem Schlichter zu verfahren.

... die Deposition für die ständige Bauregierung...

This image shows a blank, aged, cream-colored page, likely an endpaper or flyleaf of a book. The paper has a slightly textured appearance with some minor creases and discoloration, characteristic of old paper. The left edge of the page is bound, and the overall tone is a warm, off-white or light beige.

führen, nicht wie bisher in Kalkmörtel zu mauern und nur im Innern durch eine $1\frac{1}{2}$ Stein starke mit Cement gemauerte und verputzte Wand zu verblenden. Abgesehen von der größeren Billigkeit dieser Bauart ist sie entschieden solider, wird auch durchgängig angewandt.

Die für den Gasometer Nr. IV maßgebend gewesenen Gründe für Aufstellung hölzerner (statt eiserner) Führungsgerüste treffen auch für Nr. V zu, indem diese Führungen später, sobald der Gasometer überbaut wird, wegfallen. Dem größeren Durchmesser entsprechend habe ich übrigens 8 statt (wie bei Nr. III und IV) 6 Führungen projectirt.

Die für die Vergebung der Gasometerhaube im Januar 1864 von mir aufgestellten Bedingungen dürften auch diesmal, unter Insertion der veränderten Maße und Gewichte, zu Grunde zu legen sein. Auch können statt der in § 3 jener Bedingungen vorgeschriebenen Dichtung mit Leinwandstreifen, die bei Nr. IV bereits factisch zur Ausführung zugelassene Dichtung mit in Mennie getränkten Papierstreifen zu gestatten sein.

Ueber den dem Gasometer Nr. V anzuweisenden Platz ist eine Controverse kaum möglich, indem sich der in der Verlängerung der Gasometer Nr. III und IV liegende Raum von selbst hierzu darbietet.

Nothwendig ist es nur dabei, von dem anstoßenden Grundstück der Eisenbahn einen kleinen Kreisabschnitt von ca. 15 Fuß Sehne zu erwerben, damit nicht die Durchmesser, sondern der östliche Rand der 3 Bassins Nr. III, IV und V in eine gerade Linie zu liegen kommen und die Eisenbahnstränge ihre gerade Richtung vom Eintritt in das Grundstück an, beibehalten können.

Alles übrige Detail ergibt sich aus den bereits überreichten Zeichnungen, Beschreibungen und Kostenanschlägen, letztere, was das Bassin betrifft, von Herrn Baudirector Schröder aufgestellt. Die ganze Anlage kommt hiernach auf 32,447 Thaler 54 Grote zu stehen.

Die Anschlagsätze sind reichlich gegriffen und steht eine Ueberschreitung nicht zu befürchten.

Dessau den 28. November 1866.

(gez.) Dechelhaeuser.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 19. December 1866.

1. Bau eines Bürgerschafts- und Gerichtshauses.

Die vom Senat in dessen Mittheilung vom 30. v. Mts. aus der inzwischen veränderten Zeilage erhobenen Bedenken gegen eine jetzige Bewilligung der für den durch Beschluß der Bürgerschaft vom 14. März d. S. genehmigten Neubau erforderlichen Geldmittel haben der Bürgerschaft nicht unerwartet kommen können. Vielmehr kann auch die Bürgerschaft, so sehr sie einen abermaligen Aufschub in der Ausführung dieses nun schon seit einer Reihe von Jahren schwebenden Projects bedauern muß, dennoch in Würdigung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse nur der Ansicht sein, daß für den Augenblick eine Inangriffnahme des fraglichen Bauplans mit Rücksicht auf den erforderlichen Kostenaufwand nicht gerechtfertigt erscheinen würde.

Dessen unerachtet geht die Absicht der Bürgerschaft keineswegs dahin, von ihrem in dieser Angelegenheit einmal gefaßten Beschluß schon jetzt definitiv abzustehen. Indem sie sich vielmehr ausdrücklich vorbehalten muß, auf die spätere Ausführung des von ihr angenommenen Bauplans zu geeigneter Zeit zurückzukommen, will sie nur, um zur möglichen Abhülfe des augenblicklich dringendsten Bedürfnisses auch ihrerseits keinen Weg unversucht zu lassen, dem jetzigen Vorschlag des Senats nicht entgegenzutreten.

Bedüglich aus diesem Grunde erklärt sich daher die Bürgerschaft damit einverstanden, daß über die Frage: ob und wie den räumlichen Bedürfnissen der Civil- und Schwurgerichte durch einen Umbau der alten Börse abgeholfen sei, von Seiten der Deputation für das öffentliche Bauwesen berathen und berichtet werde. Hierbei